

Satzung der Sektion Franken im Verband der Gebirgstruppe e.V. (VdG)

Stand: 24.05.2024

Präambel

Die Sektion Franken im Verband der Gebirgstruppe e.V. (VdG) verbindet Freunde und Angehörige der Gebirgstruppe in unserer fränkischen Heimat.

Sie umfasst Staatsbürgerinnen und Staatsbürger mit und ohne Uniform. Diese eint die Begeisterung für die Berge und der Respekt vor den Leistungen der Soldatinnen und Soldaten, gerade unter extremen Bedingungen.

Die Sektion Franken unterstützt mit ihren Sektionsmitgliedern und Fördermitgliedern die aktive Truppe aller Truppengattungen, ihre Reservistinnen und Reservisten, wie auch ihre Ehemaligen. Sie steht allen offen, welche die Ziele und Werte unseres Traditionsverbandes der deutschen Gebirgstruppe teilen.

Allgemeines

§1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Sektion Franken im Verband der Gebirgstruppe e.V.“ (im Folgenden „die Sektion“ genannt). Er ist Mitglied im Verband der Gebirgstruppe e.V (VdG).
- 1.2 Die Sektion hat ihren Sitz in Hammelburg (Reg.-Bez. Unterfranken).
- 1.3 Die Sektion ist in das Vereinsregister einzutragen.
- 1.4 Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- 2.1 Die Sektion im Verband der Gebirgstruppe e.V. (VdG) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und fördert
 - 2.1.1 die Soldaten- und Reservistenbetreuung,
 - 2.1.2 die Volksbildung,
 - 2.1.3 die Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen,
 - 2.1.4 die Denkmalpflege,
 - 2.1.5 die internationale Gesinnung und den Völkerverständigungsgedanken.
- 2.2 Die Sektion ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel der Sektion dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Sektion.

§3 Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1 Maßnahmen zur Förderung der Soldaten- und Reservistenbetreuung:
 - 3.1.1 Betreuung der Soldatinnen und Soldaten, Reservistinnen und Reservisten sowie der Veteraninnen und Veteranen der Gebirgstruppe der Bundeswehr,
 - 3.1.2 Unterstützung der Gebirgstruppe der Bundeswehr in der Gewinnung und Bereithaltung von Reservistinnen und Reservisten,
 - 3.1.3 Unterstützung bei der Beratung der ausscheidenden Soldatinnen und Soldaten der Gebirgstruppe der Bundeswehr,
 - 3.1.4 Beitrag zur Aus-, Fort- und Weiterbildung der Reservistinnen und Reservisten der Gebirgstruppe der Bundeswehr,
 - 3.1.5 Pflege des Zusammenhalts der bisherigen Einsatzkontingente der Gebirgstruppe der Bundeswehr,
 - 3.1.6 Betreuung und Unterstützung der im Einsatz oder Dienst verunglückten oder verehrten Soldatinnen, Soldaten, Veteraninnen, Veteranen und ihrer Angehörigen, der Gefallenen oder im Dienst verstorbenen Soldatinnen, Soldaten und ihrer Angehörigen sowie von unverschuldet in Not geratenen Soldatinnen, Soldaten, Reservistinnen, Reservisten, Veteraninnen und Veteranen der Gebirgstruppe der Bundeswehr,
 - 3.1.7 Vertretung der Interessen der Reservisten, Reservistinnen, Veteraninnen und Veteranen der Gebirgstruppe der Bundeswehr,
 - 3.1.8 Zusammenarbeit mit anderen in der Reservistenarbeit tätigen Verbänden und Vereinigungen, insbesondere über den Beirat Reservistenarbeit im Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.

- 3.2 Maßnahmen zur Förderung der Volksbildung:
 - 3.2.1 Darstellung und Vermittlung von Grundlagen und aktuellen Themen der Sicherheits- und Verteidigungspolitik,
 - 3.2.2 Mittlerfunktion für die Gebirgstruppe in die Gesellschaft und Schärfen des Bewusstseins der Notwendigkeiten für äußere Sicherheit in der Gesellschaft,
 - 3.2.3 Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit,
 - 3.2.4 Wahrung und Überlieferung der Geschichte und Tradition der deutschen Gebirgstruppe.
- 3.3 Maßnahme zur Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen:
 - 3.3.1 Unterstützung der Kriegsgräberfürsorge mit Personal und Spendenaktionen.
- 3.4 Maßnahme zur Förderung der Denkmalpflege:
 - 3.4.1 Erhalt und Pflege des Ehrenmals *sowie weiterer Denkmäler* der Gebirgstruppe
- 3.5 Maßnahmen zur Förderung der internationalen Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens:
 - 3.5.1 Vertretung der Interessen der Gebirgstruppe der Bundeswehr im Rahmen der International Federation of Mountain Soldiers (IFMS) und dabei Pflege von Partnerschaften und anhaltender Verständigung unter den Mitgliedsnationen,
 - 3.5.2 Wahrung des Andenkens an die Toten und Gefallenen der Gebirgstruppe sowie die Opfer von Kriegen und Einsätzen, insbesondere auch gemeinsam mit ehemaligen Kriegsgegnern,
 - 3.5.3 Teilnahme an und Durchführung von multinationalen Veranstaltungen der Gebirgstruppe.

§4 Werte und Grundsätze

- 4.1 Die Sektion Franken ist frei von parteipolitischen Bindungen.
- 4.2 Die Sektion Franken bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- 4.3 Die Sektion Franken steht – wie die aktive Gebirgstruppe – für die Werte des Grundgesetzes ein. Sie wendet sich gegen verfassungsfeindliche und fremdenfeindliche Bestrebungen und verurteilt jegliche Form von Kriegsverbrechen.
- 4.4 Zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Frauen und Männern ausdrücklich zu beachten.
- 4.5 Die Sektion Franken tritt insbesondere jeglicher Form der Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entschieden entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
- 4.6 Die Sektion Franken beachtet die Grundsätze einer guten Vereinsführung.

§5 Verbot von Begünstigungen

- 5.1 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Mitgliedschaft im Verband der Gebirgstruppe e. V. (VdG)

- 6.1 Die Sektion Franken ist Mitglied im Verband der Gebirgstruppe e.V. (VdG). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:
 - 6.1.1 den VdG zeitnah über Mitgliederversammlungen zu informieren (Protokoll);
 - 6.1.2 die vom VdG beschlossenen Verbandsbeiträge termingerecht zu bezahlen;
 - 6.1.3 Veränderungen im Vorstand der Sektion Franken dem VdG unverzüglich mitzuteilen;
 - 6.1.4 dem VdG die Mitglieder aktuell mitzuteilen, sofern die Sektion Franken ihre Mitgliederverwaltung selbst wahrnimmt;
 - 6.1.5 den VdG über Satzungsänderungen zu informieren;
- 6.2 An den Sitzungen des Verbandsrats und der Hauptversammlung des VdG nimmt der Delegierte der Sektion Franken teil. Zur Hauptversammlung des VdG kann pro 50 Mitglieder ein zusätzlicher Delegierter entsandt werden.

Mitgliedschaft

§7 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

- 7.1 Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.
- 7.2 Die Mitglieder der Sektion Franken sind mittelbare Mitglieder des VdG.
- 7.3 Eine Haftung der Sektion Franken und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang, der vom VdG abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion Franken tätigen Person, für welche die Sektion Franken nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des VdG.
- 7.4 Eine Haftung des VdG und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Teilnahme an Veranstaltungen des VdG entstehen, ist über den Umfang, der vom VdG abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des VdG oder einer sonstigen für den VdG tätigen Person, für die der VdG nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§8 Mitgliederpflichten

- 8.1 Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich per SEPA-Lastschriftmandat zum Beginn des Geschäftsjahres eingezogen. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des VdG beschlossene Beitragsordnung zugrunde gelegt. Die Höhe des Sektionsanteils legt die Mitgliederversammlung der Sektion Franken fest.
- 8.2 Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.

- 8.3 Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
- 8.4 Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
- 8.5 Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift umgehend der Sektion Franken mitzuteilen.

§9 Ehrenmitglieder

- 9.1 Zu Ehrenmitgliedern der Sektion Franken kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion Franken erworben haben. Sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion Franken befreit werden.
- 9.2 Bei ganz besonderen Verdiensten kann die Sektion Franken ein Mitglied als Ehrenmitglied des VdG vorschlagen. Näheres regelt die Ehrenordnung des VdG.

§10 Aufnahme

- 10.1 Wer in die Sektion Franken aufgenommen werden will, hat dies schriftlich – auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten – zu beantragen.
- 10.2 Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand, dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.
- 10.3 Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§11 Beendigung der Mitgliedschaft

- 11.1 Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, durch Streichung, durch Tod oder durch Ausschluss.
- 11.2 Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.
- 11.3 Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.
- 11.4 Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind:
 - 11.4.1 grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion Franken oder des VdG, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Sektionsfrieden;
 - 11.4.2 schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion Franken oder des VdG;
 - 11.4.3 grober Verstoß gegen die Kameradschaft.
- 11.5 Gegen den Ausschluss ist Berufung beim Vorstand zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden.
- 11.6 Vor der endgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der endgültige Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

Aufbau

§12 Organe

- Organe der Sektion Franken sind
- 12.1 der Vorstand,
 - 12.2 die Mitgliederversammlung.

Vorstand

§13 Zusammensetzung und Wahl

- 13.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, bis zu zwei Stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.
- 13.2 Zum Vorstand gehören darüber hinaus der/die Schriftführer/in sowie Beisitzer/-innen, deren Anzahl durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- 13.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- 13.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.
- 13.5 Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) sind unschädlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich entstanden sind.
- 13.6 Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder.

§14 Vertretung

- 14.1 Die Sektion Franken wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Ersten und Zweiten Vorsitzenden sowie den/die Schatzmeister/in vertreten.
- 14.2 Diese sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

§15 Aufgaben

- 15.1 Der geschäftsführende Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion Franken fest und vollzieht deren Beschlüsse.
- 15.2 Er stellt den Haushaltsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung vor. Abweichungen vom Haushaltsplan sind zulässig, sofern diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind.
- 15.3 Der geschäftsführende Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere bestimmt er die Delegierten für die Sitzungen des Verbandsrats und für die Hauptversammlung des VdG.
- 15.4 Der Schriftführer/die Schriftführerin und die Beisitzer/Beisitzerinnen unterstützen den geschäftsführenden Vorstand in der täglichen Vereinsarbeit, insbesondere in der Organisation von Vorhaben des Vereins und in der Vertretung des Vereins als Delegierte zum VdG.

§16 Vorstand

- 16.1 Der Vorstand wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem/der Zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den/die Schatzmeister/in zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.
- 16.2 Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 16.3 Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel seiner Mitglieder verlangen.
- 16.4 Die Sektion Franken kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung anstellen.
- 16.5 Es wird angestrebt, dass ein Vorstandsmitglied der Führung der aktiven Truppe am Standort angehört.

Mitgliederversammlung

§17 Einberufung

- 17.1 Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens vier Wochen vorher in Textform eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.
- 17.2 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 17.1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§18 Aufgaben

- 18.1 Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - 18.1.1 den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;
 - 18.1.2 den Vorstand zu entlasten;
 - 18.1.3 den Haushaltsplan zu genehmigen;
 - 18.1.4 künftige Einzelmaßnahmen mit einem Vermögenswert von über 1.000 Euro zu beschließen;
 - 18.1.5 den Mitgliedsbeitrag der Sektion Franken festzusetzen;
 - 18.1.6 Vorstand und Rechnungsprüfer/innen zu wählen;
 - 18.1.7 die Satzung zu ändern;
 - 18.1.8 die Sektion Franken aufzulösen.
- 18.2 Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- 18.3 Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Über diese Änderungen ist der VdG jeweils zu informieren.

§19 Geschäftsordnung

- 19.1 Der/die Erste oder der/die Zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
- 19.2 Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muss.
- 19.3 Sie muss von dem/der Versammlungsleiter/in und dem Mitglied, welches die Niederschrift anfertigt, unterzeichnet sein.

Rechnungsprüfung

§20 Rechnungsprüfung

- 20.1 Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen werden.
- 20.2 Die Rechnungsprüfer/innen haben den vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsbericht samt Unterlagen dazu sowie die Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr nach Weisung der Mitgliederversammlung zu prüfen. Über die Prüfungstätigkeit ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- 20.3 Die jährliche Rechnungslegung ist nach Vorliegen des vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsberichtes rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu prüfen.
- 20.4 Den Rechnungsprüfern ist Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

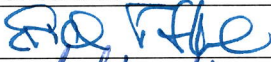


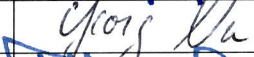




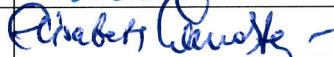





Schlussbestimmungen

§21 Auflösung

- 21.1 Über die Auflösung der Sektion Franken beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion Franken gemäß den nachfolgenden Vorgaben.
- 21.2 Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion Franken oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den VdG beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllt.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 12. Juli 2024.

Unterschrift aller Gründungsmitglieder:

Funktion (bzw. DstGrd)	Name	Unterschrift
Präsident VdG	Erich Pfeffer	
Kdr InfS/GenInf	Michael Matz	
Präsident KKG	Dr. Andreas Grandel	
Erster Vorsitzender	Georg Oel	
1. stv. Vorsitzender	Thomas Heinlein	
Schatzmeister	Friedrich Heubeck	
Beisitzer (kooptiert)	Andreas Reyer	
Beisitzer (Truppe)	Manuel Goldschmitt	
Beisitzer	Ralph Kiesewalter	
Oberst	Elisabeth Landsteiner	
Oberstleutnant	Christian Hanft	
Oberstleutnant	Matthias Reichel	
Oberstleutnant d.R.	Joachim Greb, StB	
Oberstabsarzt d.R.	Sven Sudhoff	
	Rainer Krombholz	
	Franz Nüßlein	
	Ludwig Schlereth	

Oberst d.R.	Uwe SCHÖNBORN	f.